

(vgl. Jo 20,8). Sehr weitgehend wird die Zeichenhaftigkeit des leeren Grabes betont. Die Rede von einem Zeichen wird dafür hinfällig, wenn das Grab nicht leer war. Es bleibt nur ein Gleichnis, ein rein sprachlicher Symbolismus. Das leere Grab hat auch eine starke theologische Akzentuierung: Schon im markinischen Bericht wird das Grab, das sonst eine Stätte des Todes ist, zur Stätte der Gottesoffenbarung.

Im 3. Teil behandelt Wilhelm Albrecht, Mitarbeiter im RPZ München: „Die Osterbotschaft in der Schule“. Der Auferstehungsglaube ist eine Provokation. Er steht allen harten menschlichen Tatsachen entgegen. Ostern wird zum Prüfstein des Glaubens. Das zeigt sich auch im RU der Schule. Die Botschaft von der Auferstehung Jesu trifft in unseren Landen auf eine nie gekannte Sätturtheit im materiellen Güterbereich. So geschah eine lautlose Verschiebung dessen, was man in unserer Welt noch als „wirklich“ ansieht. Wer von Auferstehung redet, meint ein innerweltlich Vergleichsloses. So entsteht eine Sprachnot. Im Grundschulalter besteht noch eine grundsätzliche Bereitschaft. Es gilt allerdings die konkurrierenden Symbole von erwachender Natur, Osterhasen und Eiervorstellungen zu transzendieren. Im Hauptschulalter kommt die kritische Distanzierung. Der Vf. sagt zuerst dem Lehrer einiges, wie er sich zu den Aussagen der Exegese verhalten soll: Nicht einfach übersehen, aber kritisch prüfen. Und er bringt dann Aussagen von Theologen, wie man aus dem Erfahrungsbereich des Menschen Anknüpfungspunkte schaffen könnte: Die Auferstehung als das Stärkersein der Liebe gegen den Tod, als die Vollendung der Liebe, als eine Hoffnung über den Tod hinaus, als eine radikale Offenheit für die Zukunft usw. Alle diese Ansätze kreisen um einen letzten Sinn des Daseins, der mit den Schülern reflektiert werden müßte. Anschließend werden didaktisch-methodische Impulse zu den verschiedenen Altersstufen geboten und Vorschläge für eine Unterrichtsgestaltung.

Ein Wort zum Schluß: Das Buch ist eine sehr wertvolle Behandlung der Osterbotschaft, die dem Prediger und Religionslehrer eine große Hilfe sein kann, aber auch vom Nichtfachmann ohne Schwierigkeit lesbar ist. In bezug auf Druckfehler wünschte man sich eine bessere Korrektur.

Linz

Sylvester Birngruber

KIRCHENRECHT

GHIRLANDA GIANFRANCO, „*Hierarchica Communio*“. *Significato della formula nella „Lumen Gentium“*. (Analecta Gregoriana, Cura Pontificiae Universitatis Gregoriana edita, Vol. 216. Series Facultatis Iuris Canonici: Sectio A, n. 9) (653.), Università Gregoriana Editrice, Roma 1980.

Zu den grundlegenden Zielsetzungen des Zweiten Vatikanischen Konzils gehörte die Absicht, die Primatslehre des Ersten Vatikanums, „die auf Grund der von den äußeren Umständen erzwungenen vorzeitigen Schließung des Konzils

wie ein einsamer Torso des geplanten größeren Gebäudes einer umfassenden Ekklesiologie stehen geblieben war“ (J. Ratzinger), durch die Lehre über den Episkopat zu ergänzen. Das dritte Kapitel der dogmatischen Konstitution über die Kirche hat sich bekanntlich dieser Aufgabe gestellt und dabei als Leitidee die kollegiale Struktur des Bischofsamtes herangezogen. Diese ist in der Sakramentalität der Bischofskonsekration grundgelegt, bedarf aber zu ihrer rechtlichen Konstituierung innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft außerdem der hierarchica communio mit Haupt und Gliedern, ohne die eine Zugehörigkeit zum Bischofskollegium (LG 22a) und eine Ausübbarkeit der sakramental verliehenen muneris docendi et regendi nicht gegeben sind (LG 21b). Dadurch wird die „hierarchica communio“ zu einem Schlüsselbegriff für die Lehre des II. Vatikanums über die Verfaßtheit der Kirche im allgemeinen sowie über die Struktur des Bischofskollegiums bzw. über das Verhältnis von Episkopat und Primat im besonderen. Die vorliegende Promotionsschrift des inzwischen an der römischen Gregoriana lehrenden italienischen Jesuiten G. hat sich das Ziel gesetzt, die Verwendung dieser Formel in der Konstitution „Lumen Gentium“ zu untersuchen und den mit ihr verbundenen Sinn unmittelbar aus den Konzilsakten zu erheben. Dabei wird die nachkonziliare Diskussion dieser für Ekklesiologie und Kanonistik zentralen Frage bewußt ausgeklammert. Im 1. Teil (S. 5 – 99) seines umfangreichen Werkes trägt G. die Aussagen über die Kirche als Gemeinschaft, über das Wesen des Bischofsamtes, über die Vollmacht der Bischöfe und ihr Verhältnis zum päpstlichen Primat aus der Vorbereitung des Konzils (Antepraeparatoria und Praeparatoria) zusammen und kommt zu der Feststellung, daß in den Voten der künftigen Konzilsväter, der theologischen Fakultäten und der römischen Kurie zwar noch nicht der Begriff „hierarchica communio“ begegnet, wohl aber bereits die Idee der kollegialen Verbundenheit aller Bischöfe untereinander und mit dem Papst sowie ihrer gleichzeitigen Unterordnung unter dessen Primat (S. 31 ff), während die ersten Entwürfe der Vorbereitungskommission hinter diesem Ansatz zurückbleiben, insofern sie Formulierungen aufweisen, die die rechtliche Stellung des Papstes außerhalb des Kollegiums ansiedeln (S. 96 – 99).

Der 2. Teil (S. 101 – 429) verfolgt eingehend die Genese der Texte des dritten Kapitels der Kirchenkonstitution über die „hierarchica communio“ und schildert die Faktoren, die während der ersten drei Sitzungsperioden darauf eingewirkt haben, um durch Aufweis der inneren und äußeren Entwicklung der einschlägigen Texte die Voraussetzung für deren objektive Interpretation zu schaffen und selbst einige theologische Schlußfolgerungen zu ziehen, die zwischen den Konzilsaussagen und der vor dem II. Vatikanum vorherrschenden diesbezüglichen Theorie zu vermitteln suchen. Das Ergebnis dieser sorgfältigen Untersuchung bestätigt einerseits den Fortschritt in der amtlichen Lehre, den das II. Vati-

kanum durch die Aussage von der Sakramentalität des Episkopats und die sakramentale Mitteilung auch der munera docendi et regendi gebracht hat; es deckt aber auch die Grenze sowie die Offenheit und Unbestimmtheit der Konzilsaussagen über Ursprung und Ausübung der bischöflichen Vollmacht auf, zumal diese in der dogmatischen Konstitution nicht im Zusammenhang mit der Frage nach der päpstlichen Vollmacht und ggf. auch der kirchlichen Vollmacht von Laien und Religiosen, sondern isoliert dargestellt ist (S. 410).

Zwei Vorzüge zeichnen das Werk aus: a) Die umfassende Dokumentation aus den Quellen (s. a. den Anhang: S. 431–653!), die trotz ähnlicher Arbeiten über den Werdegang des 3. Kapitels der Kirchenkonstitution (z. B. die von U. Betti, H. Schauf u. a.) neues Material zu veröffentlichen vermag, das zum Verständnis wichtiger Konzilsaussagen, etwa der berühmten *Nota explicativa praevia* (S. 388 mit Anm. 445), unerlässlich scheint; b) die zuverlässige Analyse der Texte, die mit bewundernswürdiger Geduld allen Textveränderungen nachgeht und mit größter Gewissenhaftigkeit und Akribie auch kleinsten Nuancierungen Rechnung trägt. – Der weiteren Diskussion über die geistliche Vollmacht in der Kirche auf dem Boden der Lehre des II. Vatikanums ist durch die kritische Untersuchung von G. ein guter Dienst erwiesen!

Bonn

Hubert Müller

KIRCHENGESCHICHTE

SEELIGER HANS REINHARD, *Kirchengeschichte – Geschichtstheologie – Geschichtswissenschaft*. (292.) Patmos, Düsseldorf 1981. Ppb. DM 36.–.

Die vorliegende Arbeit entstand bei Professor Johann Baptist Metz und wurde im Wintersemester 1979/80 vom Fachbereich Katholische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster als Dissertation angenommen. Sie versucht vor allem den „wissenschaftstheoretischen Rückstand“ der Kirchengeschichte aufzuarbeiten und eine Neudefinition des Begriffes Kirchengeschichte als theologischer Disziplin zu entwickeln. Nach dem Vf. ergaben sich die Arbeitsbereiche dieser Untersuchung zwangsläufig. Er widmet sich zunächst der Darstellung der unter den Kirchenhistorikern selbst geführten Grundlagendebatte, dann behandelt er die in der systematischen Theologie entwickelten Theorien über Geschichte und schließlich setzt er sich mit der profanen Theorie der Geschichtswissenschaft auseinander. In diesem Teil ist der Vf. besonders der Arbeit von Arthur C. Danto „*Analytical Philosophy of History*“ verpflichtet, die es ihm ermöglicht, eine Antwort auf seine Fragestellung zu finden. Nach S. definiert sich die Kirchengeschichte nicht hinreichend durch ihr Objekt, sondern durch ihren Adressaten. Sie heißt Kirchengeschichte, nicht weil sie von der Kirche handelt, sondern weil sie im Kommunikationszusammenhang „Kirche“ stattfindet. Sie wird nicht topisch, sondern pragmatisch definiert.

Eine Schwäche der Arbeit ist, wie der A. selbst zugibt, eine besonders für den Nichtfachmann unerfreuliche „Xenologie“ (B. Kötting), der sich der Vf. bedient. Viel eher verzeiht man dem A., daß er das Kirchenbild der von ihm besprochenen vorkonziliaren Theorieansätze in der Kirchengeschichtsschreibung kritisiere, an dessen Stelle aber kein anderes setze. Die Literatur, die dem Vf. während der Drucklegung bekannt wurde, hat er in einem Anhang zur Bibliographie zusammengefaßt. Leider konnte er die Ergebnisse eines internationalen Symposiums über die „Grundfragen der kirchengeschichtlichen Methode – heute“, das in Rom vom 24. bis 27. Juni 1981 stattfand, nicht mehr berücksichtigen. Die Zahl der Druckfehler ist äußerst gering. Auf S. 35, Anm. 94, muß es statt *storica storia* heißen. Alles in allem muß man dem Vf. überaus dankbar sein, daß er sich diesem nicht gerade leichten Thema gewidmet, das „Theoriedefizit“ abgebaut und einen eigenständigen Lösungsvorschlag zum Status der Kirchengeschichte als Geschichtswissenschaft im Rahmen der Theologie geboten hat.

Brixen

Josef Gelmi

POUPARD PAUL, *Wozu ein Papst? Von Petrus zu Johannes Paul II.* (256.) Bonifatius-Druckerei, Paderborn 1982. Kart. DM 26,80.

Da der A. dieses Buches unter den Pontifikaten von Johannes XXIII. und Paul VI. über 12 Jahre in der französischen Sektion des Staatssekretariates tätig war, konnte er tief in die Atmosphäre des Vatikans eindringen. 1972 wurde er Rektor des Institut Catholique in Paris, und in dieser Eigenschaft hat er sein Buch geschrieben. Kürzlich berief ihn Johannes Paul II. als Nachfolger von Kardinal König zum Präsidenten des Römischen Sekretariates für die Nichtgläubenden wieder in die Ewige Stadt. Durch die Person des Verfassers verdient das Buch sicher ein besonderes Interesse.

Den 1. Teil dieser Arbeit bilden exegetische und historische Überlegungen über das Papsttum. Im 2. Teil beschreibt der A. eher etwas farblos die römische Kurie und im 3. Teil behandelt er dann sehr engagiert Pius XII., Johannes XXIII., Paul VI., Johannes Paul I. und Johannes Paul II., indem er bei jedem dieser Päpste charakteristische Gesichtspunkte besonders hervorhebt. So geht er z. B. bei Pius XII. vor allem auf den Vorwurf ein, der Papst hätte in der Judenfrage zu sehr geschwiegen. Wer dieses Buch liest, wird sogleich merken, daß es mit größter Begeisterung für das Papsttum geschrieben worden ist. Sowohl im Inhalt als auch im Stil erweist sich der A. nicht nur als geschulter Exeget und Historiker, sondern auch als vortrefflicher Diplomat und Journalist.

Leider haben sich in der Hitze des Gefechtes auch einige Ungenauigkeiten und Fehler eingeschlichen. So spricht man nicht mehr von einem Mailänder Edikt im Jahre 313, sondern von einer Mailänder Konvention (S. 27); Gregor VII. wird im allgemeinen der Beiname „der Große“ nicht